

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Bohndorf, Adlig. Bernsdorf, Adsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Neudorf, Ortmannsdorf, Rülken St. Nicola, St. Jakob, St. Nikola, Stangendorf, Thurn, Niedermühlen, Rühlschappel und Lischheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

Nr. 228.

Ganzjahres-Anzeigen
im Amtsgerichtsbezirk

67. Jahrgang.
Dienstag, den 2. Oktober

Verbreitete Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1917.

*Man kriegt besser zuif
und, umgt mir die fische
Publikationsgesetz!*

von Spindenburg.

Folgende im Grundbuche für Lichtenstein und Gallenberg noch auf den Namen der verstorbenen **Christiane Wilhelmine ledige Krauß** eingetragenen Grundstücke sollen

am 10. Dezember 1917, vormittags 9 Uhr,

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

1. Blatt 482 für Lichtenstein, nach dem Flurbuche 58,5 Kr groß, auf 800 Mk. — Pfg. geschätzt; es ist ein Feldstück von der Heinrichsdorfer Straße liegendes Feldgrundstück und trägt die Flurstücksnummer 1335 für Lichtenstein;

2. Blatt 582 für Lichtenstein, nach dem Flurbuche 59,2 Kr groß, auf 13 140 Mk. — Pfg. geschätzt; es umfaßt die Flurstücke 399 und 401 für Lichtenstein und besteht aus einem seitlich von der Rödl verstreute liegenden Wohnhaus mit Hügelbau und hölzernen Schuppengebäude, sowie Feld und Wiese. Die Gebäude tragen die Ortstafelnummern 30 D Abt. B und 30 Z Abt. B und sind zur Landesbrandkasse mit 12 200 Mk. eingekauft;

3. Blatt 584 für Lichtenstein, nach dem Flurbuche 56,8 Kr groß, auf 1330 Mk. — Pfg. geschätzt; es umfaßt die Flurstücke 408 für Lichtenstein und 583 b für Rödl und besteht aus zwei nahe der Rödl verstreute liegenden Wiesen mit Wirtschaftsweg;

4. Blatt 908 für Lichtenstein, nach dem Flurbuche 7,0 Kr groß, auf 160 Mk. — Pfg. geschätzt; es besteht aus einer in der Nähe der Rödl verstreute liegenden Wiese mit trocken gelegtem Mähgraben und trägt die Flurstücksnummer 406 für Lichtenstein;

5. Blatt 934 für Lichtenstein, nach dem Flurbuche 98,1 Kr groß, auf 4000 Mk. geschätzt; es ist eine am Kommunikationsweg nach Rülken St. Nicola liegende Wiese und trägt die Flurstücksnummer 1280 für Lichtenstein;

6. Blatt 226 für Gallenberg nach dem Flurbuche 33,3 Kr groß, einschließlich des Wertes der jetzt ruhenden Mähgrabenrafferkraft auf 25 085 Mk. — Pfg. geschätzt; es besteht aus Wohngebäude mit Paderel, Kasse, Saal- und Schneidemühlengebäude, Hofraum, Wiese und Mähgraben, trägt die Ortstafelnummer 216 für Gallenberg, die Flurstücksnummern 404, 405 und 406 für Lichtenstein, ist zur Landesbrandkasse mit 23 240 Mk. eingekauft, an der Rödl verstreute Straße gelegen und als sogenannte „Pulvermühle“ bekannt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 24. März 1917 veranlaßten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lichtenstein, den 18. September 1917.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Bronze, Zinnblei, Bronze).

Zur Durchführung der hier öffentlich angekündigten Bekanntmachung der Stab. Generalkommandos XII. und XIX. Armeekorps vom 20. Juni 1917 be-

stehen wir uns auf die Ausführungsbestimmungen des Bezirksverbandes der Königlichem Amtshauptmannschaft Glauchau vom 21. d. M. (abgedruckt in den Lichtensteiner Kreisblättern vom 25. September 1917) mit dem Bemerkten, daß die Bestimmungen unter II bis V für Lichtenstein gleiche Anwendung finden mit der Abänderung, daß die dem Abnehmer auszuhandigenden Markenunterschiede nur von der hiesigen Stadthauptkasse eingelöst werden.

Die Sommerstelle Lichtenstein — Rathaushof — ist Mittwoch, den 3. und 10. Oktober, sowie Montag, den 15. Oktober, von nachmittags 2 Uhr an geöffnet.

Lichtenstein, den 29. September. 1917.

Der Stadtrat.

Frischgemüse-Verkauf in Gallenberg

Dienstag, den 2. Oktober, vormittags 8 bis 12 Uhr.

Rohrabi 1 Pfund 25 Pfg. Rote Rüben 1 Pfund 25 Pfg.
Möhren 1 Pfund 25 Pfg. Gedörrte Zwiebeln 100 g 1.-Mk.
Saurer Gurken 1 Pfund 30 Pfg. Fischhälften 1/2 Pfund 30 Pfg.

Suppenverkauf in Gallenberg

Donnerstag, den 4. Oktober.

Auf den Kopf 1/2 Pfund — Lebensmittelkarte.
Gemüsesuppe, Rohlsuppe, Bohnensuppe, Schwäb. Eintremsuppe.
1/2 Pfund 75 Pfg.

Verkaufszeiten: Nr. 1—500 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 501—1000 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 1001—1500 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1501—2000 vorm. 11—12 Uhr, Nr. 2001—Schluß mittags 12—1 Uhr.

Der Ortsnährungsanschuß für Gallenberg.

Verkehr mit Spanferkeln.

Zur Behebung von Zweifeln und Unklarheiten wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach der Verordnung vom 25. Mai 1916 über den Handel mit Ferkeln und Lansenweinen (Eüchl. Staatsverwaltung Nr. 124) ist im Königreich Sachsen der Verkauf von Ferkeln und Lansenweinen nur den mit Ausweiskarte versehenen Mitgliedern des Viehhändlerverbandes gestattet. Lediglich der nicht gewerkmäßige Verkauf von Ferkeln zur Mast steht Personen, die die zu erwerbenden Tiere selbst mästen wollen, frei.

2. Mit Ermächtigung des Reichsernährungsamts sind die Kommunalverbände angewiesen worden, Schlachtungen von Ferkeln zu genehmigen und hierbei ausnahmsweise nur 1/4 des Schlachtgewichts anzurechnen. Diese Anweisung schließt eine Befreiung von der Vorschriften über die Haltedfrist von 6 Wochen in sich. Sie bezieht sich jedoch nur auf solche Fälle, in denen der Besitzer das zu schlachtende Ferkel seit der Geburt selbst gehalten, also nicht erst erworben hat.

3. Im übrigen bestehen für Spanferkel und Spanferkelfleisch keine Sonderbestimmungen in Sachsen; letzteres unterliegt also nach wie vor dem Fleischmarkenwange.

Dresden, den 27. September 1917.

Ministerium des Innern.

Die Volksbücherei zu Gallenberg

im Bürgerbüchereigebäude ist geöffnet: Montags von 2—3 Uhr, Mittwochs und Sonnabends von 12—1/2 Uhr.